

Nr. XIX.GP-NR
1622 1J
1995-07-12

A N F R A G E

der Abgeordneten Dipl.-Vw.Dr.Lukesch
und Kollegen
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Vollziehungsprobleme mit dem Fernmeldegesetz 1993

Von verschiedenster Seite wird immer wieder aufgeworfen, daß das Fernmeldegesetz 1993 nicht mehr den Anforderungen der Europäischen Union an die Liberalisierung und Öffnung der Märkte sowie der Netze und der leichteren Zugangsmöglichkeiten zu Fernmeldeeinrichtungen genügt. Diese Kritik wird auch von den beiden österreichischen CB-Funk Dachverbänden getragen. Sie bemängeln, daß die Regelungen des Fernmeldegesetzes teilweise unklar sind bzw. auch mittels Verordnung teilweise gesetzliche Bestimmungen sehr einengend umgesetzt werden. Gerade das Medium CB-Funk stellt für viele Menschen ein wesentliches Kommunikationsmittel dar, um nicht nur mit einer anderen Person, sondern einer Gruppe von Personen in Verbindung treten zu können.

Aus diesem Blickwinkel sollen daher auch einige Probleme der Diktio[n] des Fernmeldegesetzes aufgezeigt und hinterfragt werden. In § 2 ist in den Begriffsbestimmungen die Rede von Fernmeldeanlagen und von Funkanlagen. In § 7 Abs.1 wird jedoch von Funksendeanlagen und in § 7 Abs.2 von Funkempfangsanlagen gesprochen. Gerade für den Bereich des CB-Funkes ist hier zu hinterfragen, ob eine derartige Trennung sinnvoll ist, da der Sendeteil bewilligungspflichtig und der Empfangsteil bewilligungsfrei wäre. Darüber hinaus wird in der Verordnung

- 2 -

zum Fernmeldegesetz immer nur von Sprechfunkanlagen gesprochen. Es ist aber allerdings nicht ersichtlich, warum gegenüber dem Gesetz diese Einschränkung in der Verordnung getroffen wurde.

Weiters ist laut § 7 Abs.1 die Einfuhr, der Vertrieb und der Besitz von Funksendeanlagen nur mit einer Bewilligung zulässig. Da dies nunmehr auf alle Funksendeanlagen anzuwenden ist, durch den Wegfall der Zollgesetze im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt auch keine Bestätigung für die Einfuhr derartiger Geräte an der Bundesgrenze ausgehändigt wird, darf die Einfuhr erst dann erfolgen, wenn eine Bewilligung vorhanden ist. Dies wirkt sich aber auch auf die österreichischen Händler negativ aus, da sie derartige Geräte nicht mehr als "Durchgangsware" im benachbarten Ausland verkaufen können. Darüber hinaus ist für den Vertrieb eine eigene Vertriebsbewilligung notwendig, die bis zu S 1.700,-- pro Gerätetype an Verwaltungsabgaben und Gebühren kostet.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Beschlüsse wurden im Ministerrat der EU hinsichtlich der weiteren Schritte bei der Liberalisierung und Öffnung der Telekom-Märkte sowie -Netze beschlossen?

- 2) Besteht dadurch für Sie ein Änderungsbedarf des Fernmeldegesetzes 1993?
Wenn ja, hinsichtlich welcher Passagen?

- 3) Sehen Sie einen Änderungsbedarf des Fernmeldegesetzes hinsichtlich der Inbetriebnahme einer privaten GSM-Linzenz mit 1.1.1996?
Wenn ja, hinsichtlich welcher Passagen?

- 4) Aus welchen Gründen sind unterschiedliche Definitionen in § 2 sowie in § 7 des Fernmeldegesetzes enthalten, und wie werden diese interpretiert?

- 3 -

- 5) Warum ist in der Verordnung zum Fernmeldegesetz nur von Sprechfunkanlagen die Rede?
- 6) Können Sie sich vorstellen, daß auch mit CB-Funkgeräten Datenübertragung erlaubt wird?
Wenn nein, warum nicht?
- 7) Welche Erleichterungen hinsichtlich des Erwerbs sowie des Betriebes von CB-Funkgeräten sind nach Ansicht des Verkehrsministeriums vertretbar?
- 8) Können Sie sich insbesondere eine Erleichterung der Bewilligungspflicht bei Einfuhr, Vertrieb und Besitz von Funkanlagen (im besonderen für CB-Funkgeräte) vorstellen?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie könnte eine derartige Regelung aussehen?
- 8) Warum kostet die Vertriebsbewilligung für CB-Funkgeräte pro Gerätetyp S 1.700,--?
- 9) Ist im Interesse einer mit den Nachbarländern vergleichbaren Wettbewerbssituation der Wegfall dieser Bewilligung möglich?
Wenn nein, ist eine für den Handel akzeptable Form vorstellbar?